

Bestehen aus dem Umfang und dem Charakter der den HIM bekannt gewordenen Geheimnisse sowie aufgrund von Gefahren für die persönliche Sicherheit des HIM Erfordernisse zur Verlängerung der Reisesperre ist diese mit Begründung der Notwendigkeit entsprechend der Dienstanweisung Nr. 2/82 neu zu beantragen. Anträge ehemaliger HIM auf Reisen vor Ablauf der Reisesperre sind durch die Leiter der Dienstseinheiten, die die HIM zuletzt führten, in Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan allseitig zu prüfen und im Falle ihrer Befürwortung durch die gemäß Ziffer 4.1. der Dienstanweisung Nr. 2/82 festgelegten Leiter zu entscheiden.

Über eine kürzere Frist oder Nichteinleitung der Reisesperre im Ausnahmefall hat auf der Grundlage entsprechend begründeter und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen befürworteter Anträge der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zu entscheiden.

16. Disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der HIM sind grundsätzlich die Bestimmungen der geltenden Disziplinarordnung des MFS, mit Ausnahme der Festlegungen zum Arrest und Hausarrest sowie der für UaZ geltenden Festlegungen, anzuwenden.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen sind die sich aus dem Charakter der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit und der konkreten Einsatzrichtung ergebenden besonderen Erfordernisse, vor allem hinsichtlich der Gewährleistung der Konspiration, Geheimhaltung und der inneren Sicherheit sowie der allseitigen Einschätzung der zu erwartenden erzieherischen Wirkung sowie Folgen für die politisch-operative Arbeit, zu beachten.

Das Aussprechen von Disziplinarstrafen hat in Inhalt und Form so zu erfolgen, daß den HIM keine Strukturbezeichnungen sowie interne Regelungen des MFS bekannt werden.

Ausgesprochene Disziplinarstrafen sind im Teil I der IM-Akte nachweispflichtig, auch nach der Mitteilung über deren Löschung gegenüber dem HIM.